

1 Allgemeines

1.1 AGB

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Produkte gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der komro Gesellschaft für Telekommunikation mbH, im Folgenden komro genannt.

1.2 Zielsegment

komro bietet die Leistungen ausschließlich für Privatkunden (Verbraucher gem. §13 BGB) und Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (gem. § 71 TKG, nachfolgend zusammen „KKU“ genannt) an.

Die Nutzung der Leistungen von Kunden, die nicht unter den Anwendungsbereich nach Ziff. 1.2 fallen, stellt eine missbräuchliche Nutzung dar. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung durch einen gewerblichen Kunden, ist komro berechtigt, den Ihr entgangenen Umsatz vom Zeitpunkt der Bereitstellung des Produktes bis zum Bekanntwerden der rechtswidrigen Nutzung in Höhe des Preises eines gleichwertigen Geschäftskundenproduktes nachzufordern, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt.

1.3 Produkt

Die komro überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit dem Produkt „komroKabel TV“ in einem von ihr durch ein koaxial- und/oder glasfaserbasiertes Breitbandverteilstreckungsgebiet einen Breitbandanschluss oder eine Programmsignallieferung (z.B. für eine gemeinschaftliche Versorgung). komro bietet diese Produkte gemäß Preisliste, zu finden unter www.komro.net/download an.

Der Kunde kann unter www.komro.net/privatkunden/verfuegbarkeitscheck auf der komro Webseite per Verfügbarkeitsprüfung feststellen, welche Pakete, Leistungsmerkmale und Optionen an der gewünschten Installationsadresse angeboten werden. Hauptmerkmale für Anschlüsse der komro befinden sich in den vorvertraglichen Informationen unter www.komro.net/download.

1.4 Geltungsbereich und Definitionen

komro erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage

- des Einzelvertrages,
- der Vertragszusammenfassung gem. § 54 Abs. 3 TKG (so weit nicht explizit anderweitig vereinbart),
- dieser Leistungsbeschreibung und besonderen Geschäftsbedingungen der komro für die Erbringung der Dienstleistung
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der komro.

Im Falle von Widersprüchen gelten die Regelungen in der oben genannten Reihenfolge.

1.5 Verfügbarkeit

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist ein Anschluss des Gebäudes an das komro Netz sowie eine technologieabhängige Innenhausverkabelung.

Soweit ein Hausanschluss vorhanden ist, wird der Anschluss an der gewünschten Installationsadresse auf Basis einer oder mehrerer Netztechnologien (z.B. Koax, G-PON) realisiert. Die eingesetzte Netztechnologie ist von der Lage der Installationsadresse abhängig. Es besteht kein Anspruch auf die Realisierung des beauftragten Anschlusses auf Basis einer bestimmten Netztechnologie.

Zur Leistungserbringung installiert komro in einem von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt bzw. Hausanschluss als Abschluss ihres Breitbandverteilstreckungsnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Die komro bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.

2 Koaxial-Kundenanlage

Hausverkabelung Netzebene 4, im Eigentum des Kunden.

Soweit im Gebäude bereits eine im Eigentum des Kunden stehende Koaxial-Hausverkabelung der Netzebene 4 vorhanden ist, gelten nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 2:

- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Anpassung, Wartung und Entstörung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- Teile der Anlage können aus besonderen Gründen, insbesondere bei Sperrmaßnahmen aufgrund von Zahlungsverzug oder festgestelltem Missbrauch durch Dritte, unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der komro vom Kunden zu veranlassen.
- Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bezeugt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Kundenanlage darf nur nach Maßgabe des jeweils aktuellen Telekommunikationsgesetzes und des jeweils aktuellen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen betrieben werden.
- Die komro ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Telekommunikationsnetzes und aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig ist.

- f) Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Darüber hinaus sind die technischen Vorschriften (DIN-VDE) für die errichtete Hausverkabelung zu erfüllen.
- g) Die komro ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.
- h) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die komro berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- i) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage i.S.d. Ziff. 2g) und 2h) sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die komro keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- j) Die komro kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste der komro. Dies kann unter www.komro.net eingesehen werden.
- k) Werden Mängel in der Kundenanlage trotz zweimaliger Aufforderungen durch die komro vom Kunden nicht beseitigt, so ist die komro berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.
- l) Sofern komro eine Kundenanlage erweitert, ertüchtigt oder neu erstellt und einzelvertraglich ein Eigentumsübergang an den Vertragspartner / Gebäudeeigentümer vereinbart ist, gilt folgendes:
Der Eigentumsübergang erfolgt nach Fertigstellung und zum Termin der kommerziellen Inbetriebnahme des Vertrages. Für die Vertragsdauer ist jedoch ausschließlich komro zur Nutzung der Anlage berechtigt. Dem steht nicht entgegen, dass komro im Einzelfall aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen berechtigt ist, die Nutzung einem Dritten zu überlassen oder Telekommunikationsdienste im Rahmen des sog. OpenAccess als Vorleistung an andere Anbieter zu vermarkten.
- m) Der Kunde kann für die Dauer des Vertrages und gegen gesondertes Entgelt die Wartung und Entstörung der Kundenanlage bei komro beauftragen (Pauschale Wartung und Entstörung NE4).
- n) Folgende Leistungen sind enthalten:
- Störungsannahme und Entstörung (siehe Ziff. 8)
 - Technikereinsatz inkl. Arbeitszeit, An-/Abfahrt und Messgeräteeinsatz,
 - Material / Ersatzteile bis 10 Euro netto je Störungsbehebung,

- Instandhaltung und Wartung der Anlage.

Nicht enthalten sind Kosten für vorsätzlich oder missbräuchlich herbeigeführte Störungen, Erneuerungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen und Material, das einen Wert von 10 Euro je Störungsfall überschreitet.

3 Erstellung einer Kundenanlage

Hausverkabelung vor 01.12.2021, im Eigentum der komro

Soweit komro im Gebäude eine neue Hausverkabelung errichtet, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 3:

- a) Die komro erstellt auf Wunsch des Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine Hausverkabelung zwischen dem Übergabepunkt und den Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten (Hausverkabelung).
- b) komro kann die Erstellung der Hausverkabelung – ggf. nach vorherigem Ortstermin oder (Plan-)Aufmaß – einzelvertraglich von einer Mindestlaufzeit des Vertrages, dem Abschluss eines Gemeinschaftsversorgungsvertrages, dem Abschluss eines Gestattungsvertrages auf Basis des gesetzlichen Musters, der Leistung eines Baukostenzuschusses und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden (z.B. Erstellung geeigneter Kabeltrassen durch Eigentümer) abhängig machen.
- c) Die Hausverkabelung wird nur zur vorübergehenden Zwecken installiert und bleibt im Eigentum der komro.

4 Übergabepunkt

Der Übergabepunkt besteht aus der Verbindung des von der komro betriebenen Telekommunikationsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig- bzw. Endpunkt des Telekommunikationsnetzes und endet mit der Abschlusseinrichtung bzw. dem Hausübergabepunkt HÜP).

Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der komro und stehen in deren Eigentum. Sie sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck installiert.

5 Standardleistung komroKabel TV

Die komro übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang und ggf. notwendige Aktualisierungen ergeben sich aus der jeweils gültigen „Senderliste“ der komro, einzusehen auf www.komro.net/download. Die komro übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden. Bei Veränderungen der „Senderliste“ der komro zu Ungunsten des Kunden, z.B. bei gleichzeitiger Streichung mehrere Kanäle aufgrund der Einstellung durch die Betreiber, findet § 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

Ist der Kunde selbst Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber, gilt folgendes: komro übergibt die Programmsignale „rechtfrei“ so lange und soweit der komro diese Freistellung der Kabelweiter-senderechte von den Inhabern der Urheber- und Leistungs-schutzrechte oder deren beauftragen Verwertungsgesell-schaften (z.B. GEMA) gestattet wird. Die Einspeisung und Weitersendung der Programmsignale muss zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Der Kunde als Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber verzichtet während der Laufzeit dieses Vertrages auf die Erhebung von Transport- oder Einspeiseentgelten.

Von der Rechteinräumung generell ausgenommen ist die Verbreitung von Programmsignalen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanlagen, Fitness-Studios und Alten- bzw. Pflegeheimen. Diese Rechte müssen von den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte oder deren beauftragen Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) gesondert erworben und vergütet werden.

Die Qualität und die weiteren technischen Parameter der übermittelten Ton-, Fernseh- und anderen Signale am Übergabepunkt ergeben sich aus dem Dokument „Technische Spezifikation für TV/Radio-Signaleinspeisung“ der komro.

Unverschlüsselte, frei empfangbare digitale Programme gemäß der jeweils gültigen „Senderliste“ der komro sind Bestandteil der Standardleistung. Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil der Standardleistung. Zur Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

6 Zusätzliche Leistungen

Im Auftrag des Kunden erbringt die komro im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen Entgelt folgende gesonderte Leistung:

Der zusätzliche digitale Empfang von verschlüsselten (HD-) TV-Programmen bzw. Programmpaketen im Zusammenhang mit der Standardleistung (komroKabel TV).

Die Zusammenstellung von kostenpflichtigen Programmen und Programmpaketen und deren Entgelt richtet sich nach Preislisten für komroKabel TV welche auf der Webseite der komro eingesehen werden können.

6.1 Voraussetzungen Kabel TV Zusatzpakete

Voraussetzung für die Nutzung der komroKabel TV Zusatzpakete ist das Vorhandensein eines Hausanschlusses / Übergabepunktes und der Bezug der Standardleistung durch den Kunden gem. Ziff. 5. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass die Vertragspartner für die Standardleistung und besondere Leistungen gegenüber komro identisch sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Standardleistung als Gemeinschaftsversorgung durch den Grundstückseigentümer oder Vermieter, eine Eigentümergemeinschaft oder einen NE4-Beteiber als Kunde der komro organisiert wird.

6.2 Kabel TV Zusatzpakete

Im Rahmen der komroKabel TV Zusatzpakete ermöglicht komro dem Kunden, die Signale verschlüsselter TV-Programme, die zu bestimmten Themengebieten (z.B. BasisHD) oder zu einer bestimmten Sprache zusammengefasst sind (nachfolgend Programmpaket genannt), zu empfangen.

Hierzu überlässt komro dem Kunden entsprechend dieses Vertrages für die Vertragslaufzeit eine im Zugangskontrollsystem freigeschaltete SmartCard, sowie - je nach vertraglicher Vereinbarung – ggf. ein geeignetes Empfangsgerät (nachfolgend Receiver oder CI+ Modul genannt).

Mindestanzahl, Themengebiete und ggf. Sprache der Programmpakete ergeben sich aus der jeweils gültigen Senderliste. komro ist in der Zusammenstellung der Programme zu Programmpaketen frei; die Übertragung bestimmter TV-Programme ist, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sollte ein in einem Programmpaket enthaltenes Programm – gleich aus welchem Grund - nicht mehr von komro bereitgestellt werden können, so wird sich komro nach besten Kräften bemühen, den Programmplatz neu zu belegen, so dass Umfang und Qualität des Programmpakets nicht reduziert werden.

7 Receiver / CI+ - Entschlüsselungsmodule

7.1 Hardware Voraussetzung

Für den Empfang von komroKabel TV Zusatzpaketen ist ein zertifizierter Receiver mit CONAX- oder NDS-Entschlüsselungssystem oder ein TV-Gerät mit DVB-C-Tuner und freiem Common-Interface (CI+) Steckplatz Voraussetzung. komro empfiehlt den Einsatz von Receivern mit integriertem System und mit weiteren Common-Interface (CI+) Steckplätzen für die optionale Verwendung von weiteren Entschlüsselungssystemen.

komro behält sich das Recht vor, das Zutrittskontrollsystem bzw. die Verschlüsselungsart während der Vertragsdauer aus wichtigem betrieblichem Grund und nach vorheriger Information zu ändern. Kosten, die aufgrund einer solchen Änderung beim Kunden entstehen, werden von komro nicht erstattet.

7.2 SmartCard

komro stellt dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine / mehrere kodierte SmartCard/s mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) des Zugangskontrollsystems zur Verfügung und schaltet diese, ggf. gegen zusätzliches Entgelt, frei. komro kann verlangen, dass die SmartCard bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Receiverwechsel ausschließlich mit einem ihr zugeordneten Receiver verwendet wird und ist berechtigt, dies technisch sicherzustellen (sog. Pairing von Receiver und SmartCard).

7.3 Hardware Überlassung

Wird dem Kunden,

- a) dauerhaft und kostenfrei ein Receiver / CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt überlassen (Schenkung), so geht das Gerät mit Aushändigung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein zum Zeitpunkt der Schenkung funktionsfähiges Gerät.
- b) für die Dauer des Vertrages ein Receiver / CI+ Modul unentgeltlich (Leihstellung) oder entgeltlich (Mietleihstellung) überlassen, so verbleibt das Gerät im Eigentum der komro. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Gerät, einen bestimmten Typen oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. Für Mängel, die während der Vertragslaufzeit am Receiver auftreten und die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind, haftet komro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde das Gerät auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben.
- c) ein Receiver / CI+ Modul im Zuge der Produktwahl und in Verbindung mit dem Produkt, ggf. auch verbilligt oder subventioniert, verkauft, verbleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der komro. komro stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das funktionsfähig und im Leistungsumfang vergleichbar, aber nicht neuwertig oder in Typ bzw. Marke identisch sein muss.

8 Entstörung / SLA

komro gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Dienstes. TV /Radio für Verbraucher und KKV wird standardmäßig nach Vorgaben des §58 TKG entstört.

Soweit dies für die Umsetzung der Serviceleistung erforderlich ist, vereinbaren komro und der Kunde einen Kundendienst- oder Installationstermin. Hat der Kunde zu vertreten, dass die Leistung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erbracht werden kann (z.B. durch fehlenden Zugang für den Servicetechniker), vereinbaren komro und der Kunde einen neuen Termin. In den vorgenannten Fällen gilt die Entstörzeit als angehalten. Für den neuen Termin berechnet komro gegebenenfalls die erneute Anfahrt.

Störungsannahme: 08031 - 365 75 75

www.komro.net/privatkunden/stoerung-melden

Störungsannahme	0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr
Servicebereitschaft	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen
Regelentstörzeit	24 Stunden
Wartungsfenster	3:00 Uhr bis 6:00 Uhr

8.1 Servicebereitschaft:

Unter der Servicebereitschaft sind die Zeiträume zu verstehen, in denen die komro zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet ist. Während der Servicebereitschaft

- a) versucht die komro, die Störungsursache vom Betriebsgelände der komro aus zu ermitteln (Ferndiagnose),
- b) berät die komro den Kunden bei Bedarf telefonisch über geeignete Test- und/oder Fehlerbehebungsmaßnahmen,
- c) meldet die komro die Störung weiter an Zulieferer und Servicepartner, wenn als Störungsursache ein Fehler in deren Zuständigkeitsbereich zu vermuten ist,
- d) und sucht die komro ggf. den Kundenstandort zur Eingrenzung und Behebung der Störung auf.

8.2 Regelentstörzeit:

Die Regelentstörzeit ist die Zeitspanne, die unter normalen Umständen maximal bis zur Behebung der Störung verstreicht. Die Messung der Regelentstörzeit beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung und endet mit der Behebung der Störung. Die Messung endet auch, wenn der Kunde zur Abstimmung nicht erreichbar ist oder aber die Mitarbeiter der komro sowie deren Servicepartner keinen Zutritt zum Gelände des Kunden oder zu den Installationsräumen der auf dem Kundengelände betriebenen Netztechnik erhalten. Sollte der Eingang der Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicebereitschaft erfolgen, beginnt die Messung der Regelentstörzeit mit dem Beginn der nächsten Servicebereitschaftszeit.

In die Entstörzeit fallen nicht die Zeiten

- a) für die der Kunde verantwortlich ist (z.B. durch Abwesenheit bei Kundendienst- oder Installationsterminen oder Kunde ist Fehlerbestimmung und -beseitigung nicht erreichbar),
- b) die aufgrund gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG oder der Verordnung (EU) 2015/2120 anfallen,
- c) innerhalb sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt,
- d) während geplanter Betriebsunterbrechungen, Wartungsfenster oder Notfallwartung,

- e) die durch Ereignisse oder Ursachen, durch andere zu vertreten sind (z.B. Baggerschäden),
- f) in denen die Störung durch den Kunden getätigte Aufträge entstanden ist, die nicht mit der Störung zusammenhängen,
- g) von Fehlern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs von komro und ihrer Zulieferer.

8.3 Wartungsfenster:

komro kann Dienste während des Wartungsfensters unterbrechen, wenn dies technisch und betrieblich notwendig ist.

9 Vertragslaufzeit / Kündigung

9.1 Laufzeit

Verträge sind auf unbestimmte Zeit, mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vereinbarten Leistung. Die anfängliche Laufzeit für Verbraucher und KKV ohne Verzicht beträgt 24 Monate, soweit nichts anderweitig vereinbart.

Besondere Leistungen wie komroKabel TV Zusatzprodukte sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar.

9.2 Kündigung

Der Vertrag kann durch den Endnutzer und komro jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit, gekündigt werden. Alle Kündigungen bedürfen der Textform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei komro.

Klargestellt sei, das sogenannte Netzebene-4-Kabelnetzbetreiber als Telekommunikationsunternehmen und mithin nicht als Endnutzer § 3 (Nummer 13, 41) und § 71 (1) TKG betrachtet werden.

10 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung der komro erfolgt jeweils rückwirkend zum Ende des Kalendermonats als Online-Rechnung über das komro Portal oder wahlweise als Papierrechnung. Die monatliche Rechnung enthält:

- a) ggf. angefallene einmalige Installationsgebühren oder Baukostenzuschüsse (z. B. bei Neuanschluss),
- b) ggf. Entgelte für Änderungen oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag,
- c) ggf. das Kauf- oder Mietentgelt für Receiver / CI+ Modul
- d) die monatliche/n Grundgebühr/en.

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Verlust der SmartCard und/oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich an komro zu melden, um komro die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren,

- b) die auf SmartCard und Receiver enthaltene Software nicht abzuändern, zu decodieren oder zu übersetzen, sowie die überlassene SmartCard sorgsam zu behandeln,
- c) Schadenersatz für Beschädigungen oder Verlust der SmartCard entsprechend §14 Abschnitt 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu leisten,
- d) die komplette Einspeisung der Ton-, Fernseh- und anderer Signalen in der Kundenanlage entsprechend der Senderliste der komro zu gestatten, auch wenn Teile der Signalinhalte nicht vertraglich vereinbart sind,
- e) die Kosten für die Bearbeitung einer Störungsmeldung durch die komro zu ersetzen, falls sich nach Prüfung herausstellt, dass die Ursache für die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt,
- f) technische Anlagen von der komro nicht zu stören oder zu beschädigen,
- g) Account- und Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben,
- h) die persönliche Identifikationsnummer (PIN) vertraulich zu behandeln, insbesondere gegenüber Minderjährigen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch der PIN, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung PIN verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis von der PIN erlangt haben,
- i) dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige keine Sendungen wahrnehmen, die als ungeeignet für das jeweilige Alter gekennzeichnet sind,
- j) vertragsrelevante Änderungen von Namen, Anschrift, Bankverbindung, etc. der komro unverzüglich mitzuteilen,
- k) die Leistung nur für eigene Zwecke innerhalb der vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten zu nutzen. Es ist nicht gestattet, bezogene Leistungen oder Teile hiervon, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der komro, ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

Der Vertragsschluss mit komro entbindet die Kunden nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

12 Einschränkungen

komro erbringt die Leistungen für seine Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung; d.h. dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet

- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- b) die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Wohneinheit zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.

13 Entschädigungen und Erstattungen

Informationen zu Entschädigungen, Erstattungen und Minderungen sowie zu Streitbeilegungsverfahren und Beschwerdeabwicklung sind in den AGB zu finden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
CI+ Entschlüsselungsmodul (Common Interface)	Module haben einen Chip eingebaut und/oder können eine Smartcard zur Entschlüsselung empfangener DVB-Daten (in der Regel Bezahlfernsehen oder radio) aufnehmen.
Common-Interface (CI+) Steckplatz	Steckplatz in einem Endgerät (Receiver, Fernsehgerät) für die Aufnahme eines CI+ Moduls.
G-PON	Gigabit Passive Optical Network ist eine shared-medium-Technologie auf Basis von passiven optischen Netzen
HÜP	Hausübergabepunkt
Koax (Koaxial)	Anschlusstechnologie unter Verwendung von Kabel aus voneinander isolierten Innen- und Außenleitern (Koaxialkabel)
PIN (persönliche Identifikationsnummer)	Wird benötigt um das die SmartCard freizuschalten. PIN Codes sind kundenspezifisch und können bei Verlust oder Missbrauch vom komro Kundenzentrum geändert werden.
IEC-Antennenkabel / Koaxialkabel	Kabel zum Verbinden eines Fernsehgerätes oder Set-Top-Box mit der TV-Antennen-Dose
Smart Card	Mit der Smartcard können Sie digitale Fernseh- oder Radiosender entschlüsseln. Dafür legen Sie die Karte in Ihren Fernseher oder Receiver (um Sender in HD zu empfangen, einen HD-Receiver).

14 Kontakt

komro
Ges. für Telekommunikation mbH
Am Innreit 2
83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 365 – 7575
Telefax: 08031 / 365 – 7599
Montag – Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr
E-Mail-Kontakt: info@komro.net